

vlf

www.vlf-bayern.de

aktuell

**Verbände für
landwirtschaftliche Fachbildung
Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg**

Ausgabe: 02/2020

Rundbrief Winter 2020/2021



Inhalt

Vorwort	3
Informationen des Landesverbands	4
Veranstaltungen	5
Landwirtschaftsschule	8
Informationen des AELF Ansbach	8
Informationen des Bereichs Forst	20
„Die Frauenseite“	24
Impressum	32



Zukunft der Landwirtschaft

Dieser Rundbrief spiegelt das Programm der drei vlf's wieder. Aufgrund der Corona-Situation möchten wir darauf hinweisen, dass Veranstaltungen unter Umständen abgesagt werden müssen. Bitte informieren Sie sich über die Tagespresse oder online über die Aktualität der Termine. Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass der Bau des Landwirtschaftsamts stetig vorangeht. Geplant wird die Fertigstellung und Einweihung im Frühjahr 2021. Die Einweihungsfeier soll auch die Stadtbevölkerung auf die schwierige Situation aufmerksam machen. Hierbei ist angedacht, das Bild der Landwirtschaft positiv darzustellen.

Wie bereits alle aus der Presse entnehmen konnten, ist geplant die Landwirtschaftsschule 2021 zu schließen. Die bisherigen BiLa-Lehrgänge für Nebenerwerbslandwirte sollen durch eine Akademie aufgewertet werden. An der Fortführung des einsemestrigen Studiengangs der Hauswirtschaft soll nichts verändert werden.

Die Landwirtschaft zählt leider zu den größten Verlierern des Klimawandels. Das Jahr 2020 war zum Glück nicht ganz so extrem, wie die beiden vorhergehenden Jahre. Die drei vlf's wollen sich verstärkt dieser Problematik widmen, z.B. wassersparende Bewirtschaftung, Winterbegrünung der Ackerflächen (Problem Herbstdüngung), rote Gebiete!! Die sinkenden Niederschlagsmengen und ihre ungleichmäßige Verteilung werden uns auf absehbare Zeit weiterbeschäftigen.

Trotz der widrigen Umstände wünschen wir allen Landwirtschaftsfamilien eine gute Zeit und viel Glück in Feld, Haus und Hof.

Ihr/e

Ernst Schmidt und Claudia Nölp, vlf Ansbach

Ruth Maurer und Stefan Biermeyer, vlf Dinkelsbühl

Helmut Siller und Erna Korn, vlf Rothenburg

vlf-Landesversammlung

Aufgrund der unsicheren Lage hinsichtlich des Corona-Virus wird die am 13./14.11.2020 geplante Landesversammlung des vlf Bayern in Freyung-Grafenau, Niederbayern auf das Jahr 2021 verschoben. Der Termin für 2021 wird noch bekannt gegeben.

Corona bedingte Hinweise zu den Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt der jeweils aktuellen Bedingungen durch die Corona-Pandemie. Auch kurzfristig ist mit inhaltlichen und organisatorischen Änderungen, Einschränkungen bei der Durchführung oder Ausfall der Veranstaltung zu rechnen. Wir informieren Sie bei Bedarf schnellstens. Daher ist die vollständige Angabe Ihrer Daten – möglichst auch die Angabe einer E-Mail-Adresse – dringend erforderlich.

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Veranstaltungsabwicklung erforderlich. Bitte beachten Sie unsere **Datenschutzerklärung**:

(1) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung zur Verfügung stellen, sind für die Veranstaltungsabwicklung erforderlich und werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und verarbeitet.

(2) Im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag des Verbandes sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen können personenbezogenen Daten, wie z. B. der Name und Fotos von Veranstaltungsteilnehmern in der Verbandszeitung sowie auf der Homepage des vlf dargestellt werden. Zudem werden Beiträge mit Fotos zur Veröffentlichung an die Presse gegeben.

(3) Ggf. werden personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an externe Dienstleister zur Unterstützung der Verbandsarbeit weitergegeben. Diese Empfänger werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und auf die nur zweckgebundenen Verwendungsbefugnisse hingewiesen.

(4) Sie erklären mit Ihrer Anmeldung Ihr Einverständnis. Ihr Einverständnis können Sie jederzeit widerrufen.

(5) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Veranstaltungen

			Veranstalter
Felderbegehungen Zwischenfrüchte Vor Ort können Probleme und Lösungsmöglichkeiten angesprochen und diskutiert werden. Genauer wird in der Presse und auf der Homepage rechtzeitig veröffentlicht.			
Mo. 26.10.20, 13.30 Uhr	Leutershausen	Feld liegt zwischen Leutershausen und Rammersdorf auf der rechten Seite	AELF AN, vlf AN
Mi. 28.10.20, 13.30 Uhr	Ohrenbach	Feld liegt an der Straße von Ohrenbach nach Pfinach vor der Autobahn rechts	AELF AN, vlf ROT
Di. 03.11.20, 13.30 Uhr	Altentrüdingen	Feld liegt zwischen Altentrüdingen und Obermögersheim	AELF AN, vlf DKB
Mi. 04.11.20, 13.30 Uhr	Neustetten/ Virnsberg	Feld liegt an der Hochstraße westlich der Kreuzung nach Neustetten	AELF AN, vlf AN
Hauptversammlungen			
Der vlf Ansbach hält dieses Jahr keine Hauptversammlung ab Kassen- und Geschäftsbericht liegen von 23.11.2020 bis 4.12.2020 an der Geschäftsstelle aus und können unter Beachtung der Corona-Hygieneauflagen eingesehen werden.			vlf AN
Fr. 27.11.20, 19.30 Uhr	Achtung: Ortswechsel! „Rollbühler“, Bernau	Jahreshauptversammlung vlf Dinkelsbühl: Aus dem Leben erzählt ... mit Gretel Bauer, AELF Ansbach	vlf DKB
Sa. 30.01.21, 10.00 Uhr	„Wildbad“, Rothenburg	Festveranstaltung 100 Jahre vlf Mittelfranken mit Anmeldung unter 0981/8908-100	vlf Mittel- franken
Sa. 30.01.21, 13.00 Uhr	„Wildbad“, Rothenburg	Festveranstaltung 100 Jahre vlf Rothenburg mit Anmeldung unter 0981/8908-100	vlf ROT
Festvortrag: „Perspektiven der Land- und Hauswirtschaft“, Ministerialdirigent Dr. Maximilian Wohlgtschaft, Bayr. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München			
vlf Ball Nach gegenwärtigem Stand wird der Ball nicht stattfinden können. Sollte sich die Lage ändern, werden wir es Ihnen über die Presse mitteilen.			

			Veranstalter
Pflanzenbautage und Aktuelles aus dem Pflanzenbau Neuerungen und Versuchserfahrungen im Pflanzenschutz, Düngung zwischen rechtlichen Vorgaben und pflanzenbaulichen Anforderungen. Weitere Themen sind derzeit noch offen. Alle mit Anmeldung unter Tel. 0981/8908-100			
Fr. 08.01.21, 9.00 Uhr	„Zum Lamm“, Lentersheim	Pflanzenbautag	AELF AN, vlf DKB
Mo. 11.01.21, 19.30 Uhr	„Rollbühler“, Bernau	Aktuelles aus dem Pflanzenbau	AELF AN, vlf DKB
Fr. 15.01.21, 9.00 Uhr	„Ochsen“, Rothenburg	Pflanzenbautag	AELF AN, vlf ROT
Do. 21.01.21, 19.30 Uhr	„Planner“, Buch am Wald	Aktuelles aus dem Pflanzenbau	AELF AN, vlf ROT
Di. 26.01.21, 19.30 Uhr	„Dorn-Bräu“, Bruckberg	Aktuelles aus dem Pflanzenbau	AELF AN, vlf AN
Sachkundenachweis Pflanzenschutz mit der Pflicht zur Fortbildung			
Sa. 28.11.20	„Bergwirt“	Herrieden, Schernberg 1	BBV, MR, vlf AN, vlf DKB, vlf ROT
Sa. 05.12.20	„Zum Brui“	Obermögersheim 138, Wassertrüdingen	
Sa. 12.12.20	„Zum Ochsen“	Insingen-Lohr, Bockenfelder Str. 7	
Jeweils Samstag von 9.00–13.00 Uhr Für die meisten Sachkundigen im Pflanzenschutz beginnt der dritte Dreijahreszeitraum am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021. In diesem Zeitraum muss eine Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz besucht und nachgewiesen werden. Ob dieser Zeitraum auch für Sie gilt können Sie der Rückseite Ihres Sachkundenachweises entnehmen. Steht dort beispielsweise bei Beginn erster Fortbildungszeitraum das Datum 01.01.2013, so gilt oben genannter Zeitraum. Steht bei Ihnen hier ein anderes Datum, so verschieben sich Ihre Fortbildungszeiträume entsprechend. Anmeldung beim BBV Ansbach unter Tel. 0981 971900. Das Anmeldeformular kann auch über folgende homepage als pdf-Datei heruntergeladen werden: oder ist abrufen unter der Adresse www.bayerischerbauernverband.de/sachkundenachweis .			
Tierhaltung			
Mi. 13.01.21, 9.30 Uhr	„Altes Reithaus“, Triesdorf	Unternehmertag für Schweinehalter	AELF AN FER Mfr.
Do. 14.01.21, 9.00 Uhr	„Bergwirt“, Schernberg	Milchviehaltertag	AELF AN, vlf AN

Der Donnerstag-Nachmittag 2020/21

Liebe VfF Senioren,

aufgrund des wieder steigenden Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung, dass wir alle von unserem Lebensalter zur Corona-Risikogruppe gehören, haben wir im Organisationsteam für den vlf Donnerstag-Nachmittag uns dahingehend verständigt, im vor uns liegenden Winterhalbjahr 20/21 kein Programm anzubieten. Wir bitten Sie daher um Verständnis zu unser aller Schutz. Sollte das Ansteckungsrisiko aufgrund von Impfungen oder einem Auslaufen der Epidemie erheblich verringert sein, dann werden wir gerne wieder ein Programm anbieten. Wir werden entsprechende Hinweise in der FLZ und im vlf Rundbrief veröffentlichen. Ihre starke Beteiligung an den Veranstaltungen bisher sind uns Motivation und Verpflichtung für eine hoffentlich bald günstigere Veranstaltungszukunft. Dafür danken wir Ihnen und wünschen Ihnen vor allem viel Gesundheit und Wohlergehen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

Alexander Küßwetter, Else Winkler, Karl Eisen und Willi Heubeck

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Bei den Veranstaltungen mit Ehrung für langjährige Mitgliedschaft stehen Gespräche, der Austausch mit den ehemaligen Klassenkameraden und Kameradinnen mit im Mittelpunkt. Unter den gegenwärtigen Corona-Auflagen lassen sie sich im erforderlichen Rahmen nicht abhalten. Wenn möglich sollen die Veranstaltungen im Sommer bzw. Herbst des kommenden Jahres 2021 nachgeholt werden.

Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft

An der Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft geht das Sommersemester seinem Ende entgegen. Wegen der Corona-Pandemie gab es Einschränkungen und Änderungen, allerdings kann das Semester insgesamt erfolgreich zum Ende geführt werden. So können die 17 Studierenden im Herbst in ihr 3. Semester starten. Sie wollen die Schule im März 2021 beenden

und im Anschluss noch den Meisterbrief erwerben.

Am 19. Oktober wird die Schule mit einem ersten und einem dritten Semester starten. Im ersten Semester werden nach aktuellem Stand 16 Studierende sein. Somit wird die Schule zunächst wieder zweiklassig sein. Nach dem Beschluss des Ministerpräsidenten wird die Schule 2022 auslaufen.

Informationen des AELF Ansbach

Positionspapier des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Juli 2020:

„Die Landwirtschaft in die Mitte der Gesellschaft rücken“

Neuausrichtung und Modernisierung der Landwirtschaftsverwaltung

Warum besteht Handlungsbedarf?

Die Landwirtschaft und Landwirtschaftsverwaltung stehen vor großen Herausforderungen. Beide Partner müssen an Antworten zu den Handlungsfeldern wie Biodiversität und Klimawandel, Artenvielfalt (z. B. Volksbegehren „Rettet die Bienen“) und Tierwohl arbeiten. In immer größerem Umfang spielen auch gesetzliche Vorgaben im Bereich Gewässerschutz (Novellierung der Düngeverordnung), Pflanzenbau und Tierhaltung in die Entscheidungen der landwirtschaftlichen Unternehmen hinein. Auch die Entfremdung der Gesellschaft zur Landbewirtschaftung und Nutztierhaltung, Fragen der Unternehmensent-

wicklung, Diversifizierung, Ernährung und Alltagskompetenz sowie der Ausbau der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erfordern eine Bestandsaufnahme und eine nachhaltige Kurskorrektur in der gesamten Landwirtschaftsverwaltung. Wir bleiben mit unseren Dienstleistungen der Ämter weiterhin in der Fläche und reihen uns in die Heimatstrategie und Behördenverlagerung (LfL, BaySG, FÜAk) der vergangenen Jahre ein und agieren proaktiv auf der Ämterebene. Wir wollen die Landwirtschaft stärker in die Gesellschaft „hineintragen“ und die Landwirtschaftsämter noch stärker regional ausrichten.

Was sind unsere Ziele?

Mit den geplanten organisatorischen und inhaltlich notwendigen Maßnahmen wollen wir

- die Wahrnehmung der staatlichen Leistungen sichern,
- die Effizienz steigern und regional ausrichten,
- die Qualität unserer Dienstleistungen verbessern,
- die Wirksamkeit des Handelns als Staatsverwaltung noch sichtbarer machen,
- unsere Vorreiterrolle in Hinblick auf Kundenorientierung sichern und
- die Öffentlichkeitsarbeit professionalisieren und den Einsatz digitaler Medien erweitern.

Was wollen wir ändern und wie wollen wir das erreichen?

Durch Auflösung der derzeit sehr kleinstrukturierten und fachspezifischen Organisationsformen wollen wir ein schnelleres und flexibleres Agieren bei der Umsetzung aktueller Ziele und das Erfüllen berechtigter Bedürfnisse der Gesellschaft erreichen. Dazu optimieren wir die Führungsstrukturen und Steuerung der Verwaltung, indem wir

- die Zahl der Ämter, Abteilungen und Sachgebiete reduzieren,
- uns einheitlich, klar und sichtbar aufstellen,
- ein Komplettangebot an allen Ämtern bereitstellen und
- ein Wissens- und Informations-Transfer-Team (WIT-Team) mit einem Öffentlichkeitsbeauftragten und IT-Kompetenzen installieren.

Somit verbessern wir die Wirksamkeit der eingesetzten und begrenzten Personalressourcen und Finanzmittel. In der Konsequenz können die vorhandenen Ressourcen bedarfsgerecht für die neuen Aufgaben und die erforderliche Beratung und Unterstützung eingesetzt werden.

Ergebnisse

Alle Ämter erhalten eine Abteilung L1 „Förderung“ und eine Abteilung L2 „Bildung und Beratung“. Im Ergebnis resultieren daraus 32 ÄELF, die die künftigen Bedingungen erfüllen. 17 Ämter bleiben gegenüber der Ausgangssituation selbständig, 30 ÄELF werden mit einem Nachbaramt zu 15 neuen und größeren Ämtern zusammengeführt. Die Ämter werden einheitlicher und größer. Trotz der Reduzierung von 47 auf 32 ÄELF bleiben alle Standorte erhalten.

Amt für Ernährung-Landwirtschaft und Forsten Ansbach

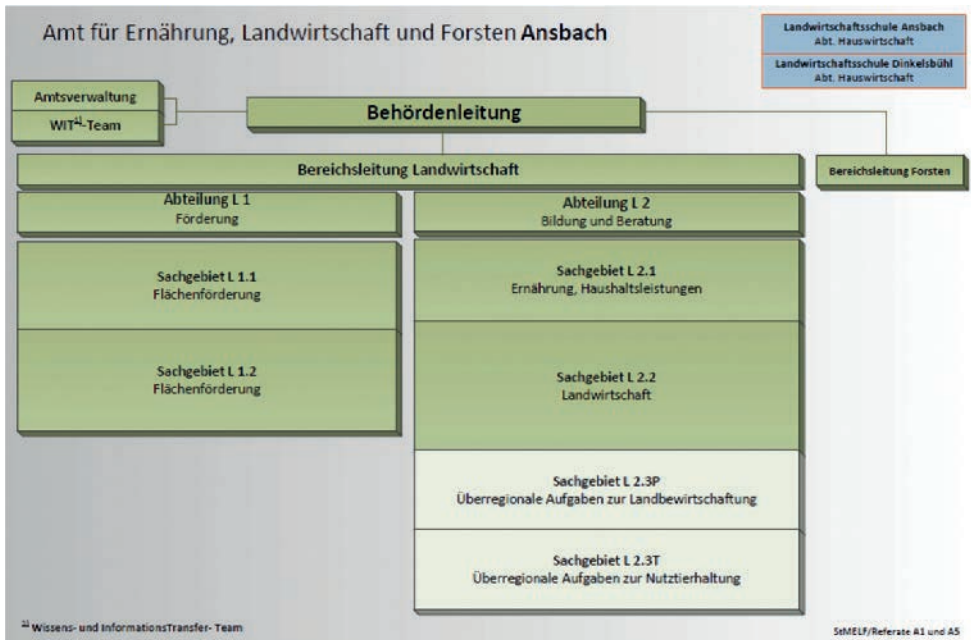
Das AELF Ansbach ist zukünftig der zentrale Ansprechpartner für alle Themen von Förderung, Gemeinwohlberatung (Gewässerschutz, Wildlebensraum, Tierwohl, ökologischer Landbau), Beratung zur Unternehmensentwicklung und Diversifizierung, Ernährung und Alltagskompetenz bis hin zu Bildung und Hoheitsvollzug.

Am AELF Ansbach bleiben die Sachgebiete und werden ergänzt

- L2.3P Überregionale Aufgaben zur Landbewirtschaftung: Pflanzenschutz, Sortenwesen, Düngung (Die

Fachrechtskontrollen im Bereich Pflanzenschutz gehen an das Prüfteam am AELF Weißenburg)

- L2.3T Überregionale Aufgaben zur Nutztierhaltung: Alle Nutztiere mit Zucht, Haltung und Fütterung.



Personelle Veränderungen



Mit **Walter Lilly** geht ein Urgestein der Ausbildungsberatung im Beruf Landwirtschaft in den Vorruhestand. Walter Lilly begann seine Lauf-

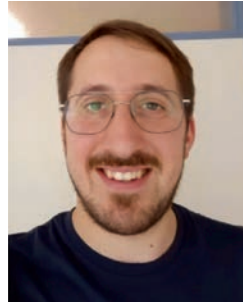
bahn in der Landwirtschaftsverwaltung 1983 in Memmingen. Hier war er zunächst mit der Abwicklung der Milchgarantiemengenregelung beschäftigt. Seit 1987 ist er Ausbildungsberater für Westmittelfranken, zunächst am AELF in Uffenheim, seit 2005 in Ansbach. Es war eine schöne, erfüllende Tätigkeit, da er immer mit jungen Menschen zu tun hatte – so Lilly.



Mein Name ist **Matthias Köhle**, ich bin 42 Jahre alt und komme aus Neuses bei Burgoberbach. Meine berufliche Laufbahn begann ich am AELF Kaufbeuren als betriebswirtschaftlicher Berater. Anfang 2007 wechselte ich an die Führungsakademie (FüAk), bei der ich in der investiven Förderung tätig war. Seit Oktober 2011 bin ich als Bildungsberater, zunächst am AELF Roth, tätig. Seit 01.09.2020 bin ich Ihr zuständiger Ansprechpartner in allen Fragen zur Berufsbildung am AELF Ansbach. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mein Name ist **Matthias Wagner**, ich bin 29 Jahre alt und komme aus der Gemeinde Hohenwart im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm. Ich stamme aus einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Biomilchviehhaltung und Färsen-, Ochsenmast. An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising habe ich mein Bachelorstudium Landwirtschaft absolviert. Im Masterstudium habe ich Tierwissenschaften an der Universität Hohenheim studiert. Vor meiner akademischen Laufbahn habe ich eine Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker (Dreher) absolviert. Das Referendariat führte mich im 1. Jahr nach Kaufbeuren und im 2. Jahr nach Wertingen. Dabei konnte ich erste Er-

fahrungen sammeln und regionale Besonderheiten näher kennenlernen. Seit 01.06.2020 bin ich nun als Landwirtschaftsrat hier am AELF Ansbach im Sachgebiet L 2.2 tätig. Mein fachlicher Schwerpunkt ist die tierische Erzeugung. Telefonisch erreichbar bin ich unter der Nummer 0981/8908-140. Ich freue mich



auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Abschlussprüfung Landwirt/in 2020 Landkreis Ansbach

Im Landkreis Ansbach absolvierten heuer 44 Prüflinge erfolgreich ihre Abschlussprüfung zur Landwirtin / zum Landwirt. 19 davon absolvierten die klassische duale Ausbildung, 13 Absolventen wählten den Weg über das duale Studium und 12 Prüfungsteilnehmer traten über das Bildungsprogramm Landwirt zur Prüfung an. Dieses Jahr konnte Corona bedingt leider keine Freisprechungsfeier stattfinden, sodass die frisch gebackenen Landwirtinnen und Landwirte ihr Prüfungszeugnis und die Urkunde auf postalischem Weg in Empfang nehmen mussten.

Aktuelles aus InVeKoS

Sie können in iBALIS laufende Mitteilungen an das AELF schicken

Unter Anträge / Mehrfachantrag gibt es neu das Register Mitteilungen. Mit dem Klick auf den Button Mitteilung erfassen hat der Landwirt ganzjährig die Möglichkeit, dem Amt Änderungen oder Korrekturen des Antrages mitzuteilen und zu beschreiben. Mit dem Klick auf Mitteilung einreichen wird diese elektronisch an das AELF geschickt. Sobald eine neue Mitteilung eingeht, wird am nächsten Tag der Sachbearbeiter am Amt darüber informiert.

Selbstbewirtschaftung der beantragten Flächen

Im Mehrfachantrag unterschreibt der Antragsteller dafür, dass er die von ihm für Zuwendungen beantragten Flächen selbst bewirtschaftet. Bei Verstoß können Sanktionen drohen. Bei Kontrollen wird jedoch leider immer wieder festgestellt, daß Flächen von einem anderen Landwirt mitbewirtschaftet werden. Insbesondere bei VNP-Flächen mit Schnittzeitpunkt-Vereinbarungen wurden in letzter Zeit häufiger Unzulänglichkeiten festgestellt. Folgende Kriterien für den Nachweis der Selbstbewirtschaftung müssen erfüllt sein: Der Antragsteller muss

- das Nutzungsrecht für die Fläche besitzen (Eigentum oder schriftlicher Pachtvertrag).
- grundsätzlich die Beiträge für die Berufsgenossenschaft entrichten.
- das unternehmerische Ertrags- und Kostenrisiko der Flächenbewirt-

schaftung tragen. Hierzu zählen z. B. zeitnahe gegenseitige detaillierte Rechnungsstellungen für Arbeiten und Verkaufsbelege mit Zahlungsnachweisen.

Eine allgemeine und pauschale Beauftragung eines anderen zur Bewirtschaftung einer Fläche reicht nicht aus. Bei Zweifel an der Selbstbewirtschaftung muss der Antragsteller dem AELF bzw. dem Prüfdienst Belege über die beauftragten Arbeiten vorlegen können.

Lagerung von Schadholz

Die Grundsätze für vorübergehende Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Lagerung von Schadholz) sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag, auf Seite 2 beschrieben. Derartige Nutzungen sind grundsätzlich dem AELF mind. 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Das Formular „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist in iBALIS unter der Rubrik Förderwegweiser/Merkblätter und Formulare verfügbar. Über die Zulässigkeit haben die AELF zu entscheiden. In Fällen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Folge extremer Witterungsverhältnisse kann die Lagerung von Schadholz auf in die Förderung einbezogenen Flächen auch über einen längeren Zeitraum zugelassen werden. Die Anerkennung eines Falles höherer Gewalt ist grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es stehen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung bzw. die Lagerung auf anderen Flächen wäre mit erheblichen Kosten verbunden


- Die Lagerung erfolgt nur für betriebseigenes Schadh Holz oder unentgeltlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (auch Aktivitäten der forstlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder)
- Es ergeben sich keine Verstöße gegen die CC-Bestimmungen bzw. das landw. Fachrecht

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Holzlagerung auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode.

Planungshilfe Greening im iBALIS freigeschaltet

Die Planungshilfe Greening für das Antragsjahr 2021 wurde unter dem Menüpunkt „Betriebsinformation“ freigegeben. Mit der Planungshilfe haben alle Antragsteller bereits jetzt die Möglichkeit, aufgrund ihrer Anbauplanung zu überprüfen, ob die vorgegebenen Greeningauflagen eingehalten werden.

Informationen zur Umsetzung der DüV in iBALIS

In der Feldstückkarte wurde der Layer „Hangneigungsklassen Düngeverordnung“ angepasst, sodass nun in drei verschiedenen Grüntönen von hell bis dunkel die Hangneigungen – transparent < 5% Hangneigung / – helles grün >= 5% bis <10% Hangneigung – gelbgrün >= 10% bis <15% Hangneigung und – olivgrün >= 15% Hangneigung abgebildet sind. Über das  Stiftsymbol bei „Legende“ öffnet sich das Fenster „Kartenauswahl“. Über „Ebene hinzufügen“ kann durch herunterscrollen oder die Eingabe „Hangneigungsklas-

sen Düngeverordnung“ der Layer ausgewählt werden. Der Layer kann als Orientierungshilfe für die zu beachtenden Gewässerabstände bei der Düngung herangezogen werden. Eine verbindliche Bestimmung der Hangneigung in den ersten 20 bzw. 30 Metern ab Böschungsoberkante ist aber weiterhin nur vor Ort möglich.

Auszahlungen

Die Betriebsprämie soll wieder kurz vor Weihnachten ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Ausgleichszulage erfolgt voraussichtlich Ende November. Bei den Agrarumweltmaßnahmen soll die 1. Auszahlung in der ersten Dezemberhälfte für alle AUM-Maßnahmen (außer Wintermaßnahmen) stattfinden. Die 2. Auszahlung ist für Ende März 2021 geplant.

Investor und Betreiber für einen Verkaufsautomaten am AELF Ansbach gesucht

Im Zuge des Neubaus des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ist geplant, Fläche für einen Warenverkaufsautomaten für Direktvermarktungsprodukte zur Verfügung zu stellen. Der Standort befindet sich gegenüber des Amtneubaus an der Mariusstraße 25, 91522 Ansbach (vor den Hallen des Versuchswesens Pflanzenbau). Es ist mit der Nähe zum Rügländer Wohnviertel und zur viel befahrenen Rügländer Straße ein attraktiver Standort. Baulich können die Bodenplatte und der Stromanschluss zur Verfügung gestellt werden. Automat(en) und ggf. die Schutzhütte sind

in Eigenverantwortung zu errichten und zu betreiben. Voraussichtlich können zwei gängige Verkaufsautomaten aufgestellt werden. Es sollte ein breites Angebot an Produkten angeboten werden. Angestrebt wird eine längerfristige Nutzung des Standortes. Mittlerweile sind die Anschlüsse verlegt und ein Anbieter kann zeitnah mit der Planung und der Realisierung beginnen. Interessenten melden sich bitte am AELF Ansbach unter 0981/8908-100.

Gewässerrandstreifen

Auch im Herbst finden noch Einsatzkontrollen statt. Das Einhalten der *Auflagen* (z. B. Drain- und Abstandsaufgaben) sowie eine gültige Prüfplakette samt Sachkunde müssen daher selbstverständlich sein. Beachten Sie die Abstandsaufgaben zu Gewässern und Nichtzielflächen. Bei den Abstandsaufgaben zu Gewässern spielen neben den Abdriftauflagen, bei denen mit entsprechender Düsenteknik deutliche Reduzierungen der Abstände erreicht werden können, die Abschwemmungsaufgaben eine gewichtige Rolle. Hier wird bei vielen Mitteln auf Schlägen mit über 2% Hangneigung ein bewachsener Randstreifen zum Gewässer hin gefordert, der nicht behandelt werden darf. Je nach Auflage muss er zwischen 5 und 20 Meter breit sein. Greift die Hangneigungsaufgabe, bieten entlang von Gewässern nur noch wenige Mittel mehr oder weniger sinnvolle Lösungen. Im Hinblick auf den Gewässerschutz wird auf betroffenen Flächen dringend dazu geraten, Rand-

streifen anzulegen, über Fördermöglichkeiten informiert das AELF. Mit dem Inkrafttreten des infolge des *Volksbegehrens* „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes zum 1. August 2019 gilt seitdem in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das *Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung* entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Das Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung lässt eine Grünlandnutzung einschließlich Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland, unter Beachtung der Abstandsregeln, weiterhin zu. Ob es sich um ein Gewässer handelt, ist bei Flüssen wie Donau oder Main und dem weit verzweigten Netz der Bäche in den Kommunen (Gewässer dritter Ordnung) eindeutig. Zur eindeutigen Abgrenzung aller Gewässer mit verpflichtendem Gewässerrandstreifen wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung eine Gewässerkulisse erstellt und jeweils zum 1. Juli veröffentlicht. Seit 24.06.2020 ist die Überprüfung der größeren Gewässer (Gewässer 1. und 2. Ordnung: z.B. Altmühl, Rezat, Bibert, Sulzach, Wörnitz,) abgeschlossen und die Kartendarstellung aktualisiert.

Sie finden die Karte über die Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (www.wwa-an.bayern.de) in der Rubrik Gewässerrandstreifen. Derzeit befinden sich die kleineren Gewässer bei uns noch im Stadium der Überprüfung. Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren müssen daher nur bei den unstrittigen Gewässern zwingend vorhanden sein. Sie sind dauernd wasserführend, haben ein Kies-, Sand-, oder Lehmbed und sind auf der Sohle ohne Bewuchs. Bei Fragen zu den Gewässerrandstreifen können sich die Landwirte an das Wasserwirtschaftsamtsamt, die Kreisverwaltungsbehörde oder in förderrechtlichen Punkten an das AELF wenden.

Die Abstandsaufgaben Pflanzenschutz (Abdrift und Hangneigung, s.o.) sind davon unabhängig wie bisher an allen dauernd oder periodisch wasserführenden Gewässern strikt einzuhalten.

Aktuelles zur Düngeverordnung

- **Neu** ist, dass die zu Wintergerste oder Winterraps im Herbst gedüngte Menge an verfügbarem N bei der Düngeplanung im folgenden Frühjahr nun voll angerechnet wird.
- Auf **Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau** (inkl. Riesenweizengras und Durchwachsene Silphie) ist eine Düngung noch **bis zum Ablauf des 31. Oktober** (ggf. Verschiebung) erlaubt. Eine N-Düngung nach dem letzten Schnitt wird in der Bedarfsermittlung des Folgejahres wie eine Frühjahrsgabe angerechnet. Als **Neuerung im heurigen**

Jahr gilt eine **Begrenzung auf max. 80 kg Gesamt-N/ha** über flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N im **Zeitraum vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist.**

- Der **Abstand der an Gewässern** nicht gedüngt werden darf, wurde in Abhängigkeit von der Hangneigung erweitert. Es gibt jetzt vier Hangneigungsklassen mit unterschiedlichen Auflagen. Bei Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau gelten:
 - Bei Flächen, die **weniger als 5 %** Neigung aufweisen, ist bei der Ausbringung ein Abstand von **4 Metern zur Böschungsoberkante** einzuhalten. Dieser Abstand kann auf **einen Meter** reduziert werden, wenn Geräte benutzt werden, bei denen die Arbeitsbreite gleich der Streubreite ist. Bei der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger trifft das für jede Technik zu, die die Gülle streifenförmig auf dem Boden ausbringt. Bei der Ausbringung von Mineraldünger ist das für Mineraldüngerstreuer mit einer Grenzstreueinrichtung der Fall.
 - Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den **ersten 20 Metern zur Böschungsoberkante** durchschnittlich eine Hangneigung **von 5 % bis < 10 %** aufweisen, darf in den ersten **drei Metern** zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden.

- Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den **ersten 20 Metern zur Böschungsoberkante** durchschnittlich eine Hangneigung **von 10 % bis < 15 %** aufweisen, darf in den **ersten fünf Metern** zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden. Je Düngegabe dürfen max. 80 kg N/ha ausgebracht werden.
- Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den **ersten 30 Metern** zur Böschungsoberkante durchschnittlich eine Hangneigung **15 % und mehr aufweisen**, darf in den **ersten 10 Metern** zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden. Je Düngegabe dürfen max. 80 kg N/ha ausgebracht werden.
- Feldfutter, das erst im Frühjahr genutzt werden soll (z. B. Grünroggen), darf erst im Frühjahr mit N gedüngt werden. Gleiches gilt für GPS-Getreide (außer Wintergerste, s. u.).
- Für **Düngemittel** mit **wesentlichem P₂O₅-Gehalt** (> 0,5 % in der TM, z. B. Carbokalk) gilt heuer erstmals eine **Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar**.
- Ab diesem Jahr gilt eine **verlängerte Sperrfrist** für die Aufbringung von **Festmist** von Huf- oder Klautentieren und **Kompost** im Zeitraum **vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar**.
- Die Sperrfrist dauert auf **Ackerland** bis 31. Januar, ebenso für **Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau**, falls es zu keiner Sperrzeitverschiebung kommt.
- Mit der Anpassung der Düngeverordnung ist der gesamtbetriebliche Nährstoffvergleich entfallen. Stattdessen müssen für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit die Düngemaßnahmen mit Angabe der ausgebrachten Nährstoffe (N, P₂O₅) innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Dazu stehen Formblätter auf der Homepage der LfL unter www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/166224/index.php zur Verfügung. Die aufgebrachten N- und P₂O₅-Mengen sind bis zum 31.03. des Folgejahres als Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen. Entsprechende Online-Programme sind in Bearbeitung und sollten im Winter zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zur Düngeverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage des AELF unter www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/166224/index.php oder auf der Homepage der LfL.
- Wegfall der Aufbringerverluste und Erhöhung der Mindestwirksamkeit organischer Düngemittel auf Ackerland bei der Bedarfsermittlung für Zweitfrüchte und Herbstdüngung Wintergerste und Raps in 2020 und generell ab 2021.

Düngemittel	Mindestwirksamkeit in % des Gesamtstickstoffgehaltes	
	bei Aufbringung auf Ackerland	bei Aufbringung auf Grünland
Rindergülle	60	50
Schweinegülle	70	60
Biogassubstrat flüssig	60	50

Die Regelung, dass mindestens der ermittelte Gehalt an Ammoniumstickstoff anzusetzen ist, bleibt bestehen.

- Wegfall der Möglichkeit einer Düngung auf gefrorenen Boden.
- Bei der Berechnung der Grenze 170 kg N/ha und Jahr dürfen ab 2021 Flächen mit Aufbringverbot für organische Dünger nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat am 18.09.2020 die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV)** verabschiedet. Sie ist Ende des September 2020 in Kraft getreten. Alle Bundesländer müssen bis zum Jahresende die roten Gebiete – ausgehend von der jeweiligen Grundwasserqualität – ausweisen. Dabei wird nun auch berücksichtigt, wie viel Stickstoffeintrag verträglich ist und wie viel tatsächlich gedüngt wird. Neu ist die Möglichkeit, Flächen aus den roten Gebieten herauszunehmen. Allerdings ist noch nicht bekannt, welche Anforderungen daran geknüpft sind. Zudem werden nun bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Messstellen, an die Messstellendichte und an die Entnahme von Grundwasser-Proben definiert. Damit gelten für alle – zumindest nach dem Ende der Übergangsregelungen – die gleichen Bedingungen und fachlichen Grundsätze. Darüber hinaus müssen die Länder nun auch phosphatbelastete d. h. eutrophierte Gebiete ausweisen,

sobald Oberflächen- und Fließgewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen und der Anteil an den Phosphoreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamteintrag größer als 20 % ist.

In den ausgewiesenen **roten Gebieten** gelten weiterhin

- Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbaren Stickstoff, Untersuchung der Wirtschaftsdünger sowie die erweiterten Gewässerabstände
- Mit der Streichung des Nährstoffvergleichs entfällt auch die Ausnahme von den zusätzlichen Vorgaben für Betriebe mit niedrigen Stickstoffkontrollwerten bis 35 kg/ha im Nährstoffvergleich.

zusätzlich gelten ab 1. Januar folgende Vorgaben

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen 2022 (Ausnahme Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm).
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha im Boden verfügbar); Ausnahme zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte.
- Absenkung der Stickstoffdüngung auf minus 20 Prozent unter Bedarf im Durchschnitt des Betriebes*; Möglichkeit der Länder für Dauergrünland weiterhin bedarfsgerechte Düngung durch die Landesverord-

nungen (Ausführungsverordnung Düngeverordnung in Bayern) zuzulassen.

- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst ab 1. September über flüssige organische Düngemittel auf 60 kg N/ha
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze* statt betriebsbezogener Berechnung
- Verlängerung der Sperrfristen für Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.
- sowie für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost um zwei Monate auf 01.11. bis 31.01.

* ausgenommen sind Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch

N_{min}-Probeziehung bereits im Herbst möglich

N_{min}-Proben können jetzt bereits ab dem 1. November gezogen und nachfolgend im Labor untersucht werden. Beidernunmöglichen „Herbst-Nmin-Simulation“ wird der analysierte Herbst-Nmin-Wert mit Datum der Probeziehung im DSN-System erfasst und daraus im Frühjahr für den jeweiligen Schlag der Nmin-Wert simuliert. Die simulierten Nmin-Werte stehen rechtzeitig zum ersten Düngetermin zur Verfügung. Für die „Herbst-Nmin-Simulation“ ist die Probeziehung kulturabhängig bei Getreide bis 09.01., bei Zuckerrüben und Kartoffeln bis 14.02.

und bei Mais bis 04.03. möglich. Das Ergebnis später gezogener Proben wird nach der bisherigen Vorgehensweise des DSN-Systems behandelt und unverändert für die Bedarfsermittlung verwendet, d.h. es findet keine Simulation statt. Die N_{min}-Probenahme für eine Simulation ist ab 01.11.2020 möglich, **wenn 6 Wochen zuvor keine Düngung und/oder Bodenbearbeitung** auf der Fläche stattgefunden hat. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.lfl.bayern.de >Agrarökologie > Düngung > Düngung allgemein: N_{min}- Wert-Bodenuntersuchung > „Drei Wege von einer Nmin-Probe zu einem N_{min}-Wert und einer Düngebedarfsermittlung“ Die Anmeldung der Proben ist ab dem 01.11.2020 im Bodenportal (www.boden-bayern.de) des LKP möglich. Die Organisation der Beprobung erfolgt in gewohnter Weise durch den für Sie zuständigen Ringwart (Kontaktdaten im Versuchsheft AN auf S.417).

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg

In Brandenburg ist bei Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen worden. Damit gilt Deutschland nicht mehr als ASP-frei. Um den Fundort herum werden Restriktionsgebiete eingerichtet. Dies führt zu Reglementierungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verbringens von Tieren. Der Einstieg in das „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ soll die Möglichkeit bieten, im Falle eines ASP Ausbruchs

das Verbringen der Tiere zu erleichtern. Bis ein Betrieb den ASP Freiheitsstatus bekommt, dauert es mindestens 4 Monate. Es liegt in ihrem Ermessen, wann sie mit den Untersuchungen beginnen. Folgende Schritte sind nötig:

- Anmeldung beim Veterinäramt
- Beauftragung ihres Tierarztes
- Betriebsinspektion
- Wöchentliche Null- oder Todmeldung
- Blutproben bei den ersten zwei toten Schweinen pro Woche (Schweine älter als 60 Tage)
- Labor meldet Ergebnisse an HI-Tier
- Nach frühestens 4 Monaten 2. Betriebsinspektion
- Anzeige des ASP Freiheits-Status in der HI-Tier
- Im Seuchenfall kann das Veterinäramt eine Ausnahmegenehmigung vom Verbringungsverbot erstellen.

Weitere Bedingungen sind noch: klinische Untersuchung, Zukaufsregelung, Direkttransport, zugelassener Schlachthof. Es sollte unbedingt mit dem Abnehmer geklärt werden, ob er Schweine aus einem Restriktionsgebiet abnehmen wird.

Alle Schweinehalter sollten dringend die Biosicherheitsmaßnahmen auf ihrem Betrieb erneut überprüfen und einhalten. Wie sicher ihr Betrieb vor der ASP ist und welche Optimierungsmaßnahmen Sie vornehmen können, können sie mit der Risikoampel der Universität Vechna kontrollieren (<https://risikoampel.uni-vechna.de/>, https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm).

Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau im Schweinebereich

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) fördert mit einem neuen Projekt den Umbau von Stallungen, um die Vorgaben der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig umsetzen zu können. Der Fördersatz beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Höchstgrenze für die Förderung beträgt 500.000 € pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Das Vorhaben muss bis zum 15. März 2021 beantragt werden und dann bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Dieses BLE Programm ist ein Sonderprogramm / Onlineprogramm und ist nicht zu verwechseln mit dem AFP Programm. Online-Antrag und weitere Informationen finden sie unter: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Stallumbau/Stallumbau_node.html.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Fachzentrum für Schweinezucht und -haltung Ansbach: Friedrich Steinacker 0981 466 14 68-282, Bernhard Meyer -287, Willy Fließner -283 und Petra Jokic -284.

Vergiftung von Pferden durch Bergahorn – ernst nehmen, aber nicht panisch werden!

Bei dieser Vergiftung, auch atypische Weidemyopathie genannt, handelt es sich um eine Erkrankung des Muskelstoffwechsels des Pferdes, welche in

3/4 der Fälle tödlich verläuft. Verursacht wird diese durch die Aufnahme von Samen des Eschen- und Bergahorns im Herbst oder deren Keimlingen im Frühjahr. Kleine Mengen sind hierbei schon ausreichend. Die Diagnostik der Vergiftung ist häufig sehr schwierig, da die Symptome sehr unspezifisch sind. Schwäche, Fressunlust, Apathie, Schwitzen, Steifheit, Festliegen und eine erhöhte Atem- und Herzfrequenz können vorkommen. Bei Verdacht ist schnelles Handeln durch den Pferdebesitzer und Tierarzt gefragt. Ziel ist es zu vermeiden, dass Pferde diese Samen oder Keimlinge aufnehmen. Im besten Falle steht kein Baum eines Eschen- oder Bergahorns in der Nähe der Weide oder des Auslaufes. Wenn doch, sollte die Fläche im Frühjahr und Herbst nicht genutzt werden oder zumindest großzügig ausgezäunt werden. Eine Vergiftung mit Eschen- und Bergahorn ist aufgrund der hohen Sterblichkeit sehr

ernst zu nehmen. Die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung ist jedoch als gering einzustufen (2009 waren es 370 Fälle in ganz Europa). Mit gutem Weidemanagement und fachgerechter Bepflanzung der Weiden kann das Risiko stark reduziert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des AELF Ansbach.



Samen des Bergahorns

(Foto: Christine Seidl)

Bereich Forst

Waldbesitzerschulungen am AELF Ansbach

Aufgrund des Klimawandels und dem damit einhergehenden z. T. flächig absterben unserer Wälder, ist es eine wichtige Aufgabe des Amtes die Waldbesitzer weiter über forstliche Maßnahmen zu informieren und insbeson-

dere die neuen Waldbesitzer auch in der Waldbewirtschaftung zu schulen. Bislang wurden die Schulungskurse über die vor Ort zuständigen Revierleiter organisiert und angeboten. In Zukunft wird dies zentral über eine online-Anmeldung über die Homepage des Amtes organisiert. Interessierte

Waldbesitzer können sich über die Internetseite <http://aelf-an.bayern.de/> informieren, welche Kurse wo angeboten werden und sich direkt online anmelden. Aufgrund der Corona-Pandemie sind wir leider gezwungen die Kurse auf maximal 12 Teilnehmer zu begrenzen. Liebe Waldbesitzer, gehen Sie auf die Internetseite des Amtes und informieren Sie sich über die Kursangebote und melden Sie sich rechtzeitig dafür an.

Gelbbauchunke

(lat. *Bombina variegata*)

Als Mitarbeiter der Fachstelle Waldnaturschutz möchte ich Ihnen heute eine für unseren Naturraum bedeutende Art vorstellen. Vielen Lesern wird die Gelbbauchunke bekannt sein, zumindest von der Redewendung „allen Unkenrufen zum Trotz“, eine skeptische, pessimistische, negative Äußerung zu einem Vorhaben. Die klagenden Lautäußerungen, Rufe der Unken dürften dafür verantwortlich sein. Die Gelbbauchunke ist ein vorrangiges Schutzgut nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und streng bzw. besonders geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Zum Beispiel in den 2 großen mittelfränkischen FFH-Gebieten Frankenhöhe und Steigerwald ist die Gelbbauchunke im Standarddatenbogen als Art aufgeführt. Wir sind verpflichtet einen guten Erhaltungszustand der Gelbbauchunkenpopulationen zu sichern und gegebenenfalls wieder herzustellen. Die Gelbbauchunke gehört zu den Froschlurchen und

hat eine Größe zwischen 3 und 5 cm, einen abgeflachten Körper und eine graubraune warzige Oberseite (Bild 1). Die gelbschwarze, gefleckte Unterseite ist das wichtigste Erkennungsmerkmal (Bild 2). Die Pupillen sind herzförmig. Bei Berührung kann die Gelbbauchunke aus der warzigen Haut ein schleimhautreizendes Sekret absondern, das die Haut vor Bakterien schützt, aber auch vor Fressfeinden.

Ursprünglich ist die Gelbbauchunke ein Bewohner der Fluss- und Bachauen von Mittel- und Südeuropa, heute jedoch ist sie bei uns ein Kulturfolger mit Spezialisierung auf besonnte,



Bild 1+2

(Fotos: S.Bayer)

vegetationsfreie Klein- und Kleinstgewässer als Laichgewässer. U.a. laichen Gelbbauchunken sehr gerne in leicht bewachsenen Wagenspuren und ähnlichen Pfützen mit durchwirbelbarem Substrat. Bei fortschreitender Sukzession der Gewässer findet rasch keine Reproduktion mehr statt. Als Aufenthaltsgewässer können die zugewachsenen Feuchtbiopte jedoch noch lange dienen. Die Unken leben nicht ganzjährig in Gewässern, sondern verbringen die meiste Zeit an Land in Lebensräumen mit genügend Versteckmöglichkeiten. Das sind heute vor allem Laubholzmischwälder mit viel Totholz, Spalten und Hohlräume zum Verstecken.

Die Gelbbauchunke war einst eine sehr verbreitete Art. In den letzten Jahrzehnten ist ihr Bestand jedoch stark zurückgegangen. Dies ist vor allem auf den Rückgang ihres Lebensraums zum Fortpflanzung zurückzuführen. Es stellt sich nun die Frage, mit welchen Maßnahmen Laichgewässer erhalten bzw. neu angelegt werden können. Die Beseitigung von tiefen, temporär wasserführenden Fahrspuren in Feld- oder Waldwegen sollte unterlassen werden. Wenn ein Wegebau trotzdem notwendig ist, sollten entsprechend am Wegrand Kleinstgewässer neu angelegt und vegetationsarm gehalten werden. Im Zuge von Wegeunterhaltungsmaßnahmen können leicht kleinere sog. Gumpen (wasserführende Vertiefungen z.B. in Gräben) gebaggert werden. Natürlich sollte das Durchfahren von wasserführenden

Fahrspuren von April bis September unterlassen werden.

Die Trockenheit der letzten Jahre kann die Gelbbauchunke überstehen, da sie ein Alter von bis zu 20 Jahren erreicht. Jedoch wenn nicht immer wieder neue vegetationsarme und leicht besonnte Kleingewässer mit durchwirbelbarem Substrat im Untergrund entstehen, ist die sehr interessante Art noch stärker gefährdet.

(gekürzt nach Stephan Bayer, Mitarbeiter Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken)

Weiterhin keine Entwarnung an der Borkenkäferfront

Seit Ende August ist die 2. Generation weitgehend fertig entwickelt und teilweise in den ersten beiden warmen Septemberwochen ausgeflogen. Teilweise finden wir sämtliche Stadien in den befallenen Bäumen. Von den schwarzen ausgewachsenen Käfern über braune Jungkäfer, bis hin zu den weißen Entwicklungsstadien tummeln sich die Käfer unter der Rinde. Gerade jetzt gilt es die Weichen für das kommende Jahr 2021 zu stellen. Intensive Käfersuche und schnelle Aufarbeitung sind auch jetzt noch unerlässlich. Aktuell sind neben Fichten mit roter Krone auch Fichten mit grüner Krone und bereits abfallender Rinde zu beobachten (siehe Bild).

Priorisierung der Aufarbeitung

Die Aufarbeitungsdringlichkeit hängt entscheidend vom Entwicklungsstadium der Käfer unter der Rinde ab. Das bedeutet:



Stehendbefall mit Puppen und frischen Jungkäfern muss vorrangig und umgehend aufgearbeitet werden, um den Ausflug in die Überwinterungsquartier (Boden/Fichten) verhindern. Bei ausschließlich weißen Stadien besteht noch ein Zeitpuffer. Da jedoch die Brutentwicklung bei Temperaturen über 8 °C weiter voranschreitet, wird auch hier das Jungkäferstadium noch erreicht. Es besteht das Risiko, dass die Rinde mit fertigen Käfern abfällt und dadurch eine Aufarbeitung unwirksam wird. Diese Käfer verbleiben über Winter in der abgefallenen Rinde bzw. ziehen sich in die Bodenstreu zurück.

Handlungsempfehlungen

– Bohrmehlsuche und Befallskontrolle im Umgriff von (älteren) Befallsherden und Käferholzpoltern, an

Randbäumen und bis in das Bestandesinnere (1-2 Baumhöhen).

- Frische Befallsmerkmale: Bohrmehl, Abschlüge von Borkenschuppen, Harzfluss und/oder mit Harz verklebtes Bohrmehl – Markieren, Dokumentieren, Umkreis nach weiteren Stehendbefall absuchen, raschen Einschlag und weitere Behandlung planen.
- Ältere Befallsmerkmale aus dem Frühjahrs- und Sommerbefall: Nadelabfall, Verfärbung der Kronen bis hin zur Rotfärbung, Rindenabfall bei grüner Krone: Brutfortschritt unter der Rinde kontrollieren (Schepseisen), Bohrmehlsuche in der näheren Umgebung.
- Einschlag und Abfuhr von befallenen Fichten in Rinde.
- Lagerung befallener Fichten in Rinde in einem Abstand von mindestens 500 m zum nächsten Nadelholzbestand.
- Entrindung älterer befallener Fichten nicht mehr wirksam. Bei der Abfuhr auf herabfallende Rinde achten. Je nach Menge und Besatzdichte kann auch von dieser eine Befallsgefahr ausgehen.
- Kronen und Astmaterial hacken, mulchen oder verbrennen (je nach Witterung);
- als vom Kupferstecher befallen erkennbare Fichten (Rotfärbung) schnellstmöglich einschlagen – auch wenn nur die Spitze oder ein Teil der Krone verfärbt ist, um einen Ausflug der Käfer zu verhindern.

Die Frauenseite

- vielfältig – lebendig – fachlich -

Mit der Anmeldung werden Ihre personenbezogenen Angaben für die Organisation der nachfolgenden Veranstaltungen gespeichert.

Veranstaltungen Hauswirtschaft

Vortrag und praktische Vorführung: „Mit Volldampf voraus – Aktuelle Bügeltechnik für den Privathaushalt“, mit Herta Waldmann-Kamm und Kerstin Hoppe, AELF Ansbach			
Mo. 23.11.20, 9.00 Uhr	Landw.-Schule Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5	Anmeldung bis spätestens Fr. 06.11.2020 unter Tel.: 09851/5777-0 oder Mail: Sofia.Schuster@aelf-an.bayern.de	vlf DKB, AELF AN
Do. 26.11.20, 19.00 Uhr	Landw.-Schule Ansbach, Mariusstr. 24	Anmeldung bis spätestens Fr 06.11.2020 unter Tel.: 0981/8908-100 oder Mail: Herta.Waldmann-Kamm@aelf-an.bayern.de	vlf AN, AELF AN
„Aluminium Plastik und Co. – Gefahren durch Verpackungen“ Ein Vortrag über Fluch und Segen von Lebensmittel-Verpackungen, mit Andrea Thörmer, AELF Ansbach			
Do. 21.01.21, 19.00 Uhr	Landwirtschafts- schule Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5	Anmeldung bis spätestens Fr 08.01.2021 unter Tel.: 09851/5777-0 oder Mail: Sofia.Schuster@aelf-an.bayern.de	vlf DKB, AELF AN
Di. 02.02.21, 19.00 Uhr	Landw.-Schule Ansbach, Mariusstr. 24	Anmeldung bis spätestens Fr 08.01.2021 unter Tel.: 0981/8908-100 oder Mail: Andrea.Thoermer@aelf-an.bayern.de	vlf AN, AELF AN
Frauenversammlung „Gegen jede Krankheit ist ein Kraut gewachsen – Apotheke aus dem Garten“ mit Kirsten Sommer-Voll aus Niederlauer in Unterfranken; Ärztin für Unfallchirurgie und Orthopädie, Naturheilverfahren; Bäuerin und Mutter“			
Mi. 17.02.21, 13.30 Uhr	„Bergwirt“, Herrieden-Schernberg		vlf ROT
Do. 25.02.21, 13.30 Uhr	„Linden“, Linden		vlf AN, vlf DKB

Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform

Die Einsemestrigen Fachschulen für Ernährung und Haushaltsführung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern sind ein einzigartiges Kombipaket an Bildungsinhalten. Neben Inhalten zur effizienten Haushaltsführung, zum Familien- und Haushaltsmanagement bietet die Fachschule allen Teilnehmer/innen die Möglichkeit, die Ausbildereignung zu erlangen und ein Unternehmensgründungsseminar zu absolvieren. Weitere Informationen und Aktuelles aus dem Schulleben finden Sie auf der AE-LF-Homepage unter <http://www.aelf-an.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/036331/index.php>.

In **Dinkelsbühl** hat der Unterricht nach den Sommerferien wieder begonnen. Schulschluss ist wie geplant Ende Mai 2021.

Das neue Semester startete in **Ansbach** mit 20 Schülerinnen. Unsere gegenwärtige Zeit ist von Unsicherheiten des Corona-Infektionsgeschehens geprägt. Daher ist es besonders erfreulich, dass das neue Semester der einsemestrigen Fachschule mit der maximal möglichen Schülerzahl von 20 Schüler/innen am Mittwoch, den 09. September 2020 starten konnte.

Bildungsangebote für Erwerbskombinationen

Alle Qualifizierungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Bereich Diversifizierung sowie auch die Anmeldung finden Sie unter www.weiterbildung.bayern.de.

„Der frühe Vogel isst gerne gut! Frühstücksvariationen für den Genießerurlaub.“

Gerade in der schönsten Zeit des Jahres – im Urlaub – sollte das Frühstück ein besonderer Genuss sein. Doch auf was sollten Sie als Anbieter/in achten? Und welche Möglichkeiten des Frühstücksangebotes gibt es überhaupt? Diesen Fragen möchten wir mit Ihnen gemeinsam auf den Grund gehen. Unter dem Motto „Der frühe Vogel isst gerne gut!“ stellen wir Ihnen verschiedene Frühstücksvariationen vor. Die Qualifizierung besteht aus einem Theorieteil – mit allgemeinen Informationen zum Thema Frühstücksangebot wie verschiedenen Frühstücksmöglichkeiten, aktuellen Trends und der Preisgestaltung – und einem Praxisteil, bei welchem Sie selbst einige Frühstücksvariationen in der Küche zubereiten und anschließend verkosten dürfen.

Zielgruppe: Anbieter/innen von Urlaub auf dem Bauernhof und Bauernhofgastronomie

Zeit: Donnerstag, 12. November 2020, 9:00 – 14:00 Uhr

Ort: Landwirtschaftsschule Ansbach,

Anmeldeschluss: 05. November 2020

Ansprechpartner: Kerstin Hoppe, Telefon: 0871 9522-5040, E-Mail: kerstin.hoppe@fueak.bayern.de

„Seminar zur Betriebszweigentwicklung Urlaub auf dem Bauernhof/Urlaub auf dem Lande“

Wie kalkuliere ich meine Preise? Was macht mein Urlaubsangebot einzigartig? Welche Arten der Gästebetreuung brauche ich für welche Zielgruppe? Welche Marketingmaßnahmen führen zum Erfolg und wie müssen diese gestaltet sein? Was muss ich rechtlich, steuerlich und versicherungstechnisch beachten. All diesen Fragen und vielen weiteren mehr geht das 12-tägige Betriebszweigentwicklungsseminar für Urlaub auf dem Bauernhof auf den Grund. Weitere Inhalte sind Themen wie Tourismusmarkt, Betriebszweigentwicklung, Gestaltung und Marketing sowie praktisches Management hinsichtlich Arbeits- und Zeitaufwand, Gästeverpflegung und Qualitätssicherung. Zum Abschluss darf jede/r Teilnehmer/in das eigene Betriebskonzept präsentieren und erhält daraufhin ein Zertifikat.

Zielgruppe: Einsteiger und Hofübernehmer des Betriebszweigs Urlaub auf dem Bauernhof sowie erfahrene Betriebsleiter/innen, die ihr Konzept neu überdenken wollen.

Zeit: insgesamt 12 Seminartage in sechs 2-Tagen-Blöcken im Zeitraum von Dezember 2020 bis Februar 2021

Ort: unterschiedliche Orte (in der Regel Urlaubshöfe) in Franken, Oberpfalz und Niederbayern,

Anmeldeschluss: 18. November 2020
Ansprechpartner: Carolin Kastner, Tel.: 0981/8908-160, E-Mail: carolin.kastner@aelf-an.bayern.de

„Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an“ Praxisnahe, kostenlose Kurse für junge Familien

Wie koche ich gesund und schnell mit frischen, regionalen Produkten? Wie bleibt die Familie in Bewegung, wenn viele Freizeit- und Sporteinrichtungen geschlossen sind? Diese Frage haben sich in den vergangenen Monaten viele Eltern gestellt. Wir möchten Sie unterstützen und Ideen geben. Im Oktober und November bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach kostenfreie Kurse rund um die Ernährung und Bewegung für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren an. Die Seminarreihe wendet sich in Praxiskursen und Theorievorträgen mit praxistauglichen Tipps zu gesunder Ernährung und Bewegung an Eltern, Großeltern und Betreuungspersonen von Babys und Kleinkindern unter 4 Jahren.

Ernährungskurse mit Praxisanteil Landwirtschaftsschule Dinkelsbühl, Luitpoldstraße 5, 91550 Dinkelsbühl

Fr. 13.11.20 9:00 - 12:00 Uhr

Prep-Meals – kochst Du schon oder kaufst Du noch?

Sa. 28.11.20 9:00 - 12:00 Uhr

Her mit dem Löffel – Babys erster bunter Brei

Landwirtschaftsschule Ansbach, Mariusstraße 24 , 91522 Ansbach

Fr. 13.11.20 19:00 - 22:00 Uhr

Frühstück gut – alles gut

Fr. 27.11.20 19:00 - 22:00 Uhr

Prep-Meals – kochst Du schon oder kaufst Du noch?

Sa. 28.11.20 9:00 - 12:00 Uhr

Familienküche – schnell, gesund und alltagstauglich

Kursangebote für Gruppen – Termin und Ort auf Anfrage, Dauer 90 Minuten

- Richtige Kinderernährung – Herausforderung? Kinderspiel??
 - Naschen - maßvoll mit Genuss!
 - Bewegung (für) jeden Tag – das kann mein Kind schon!?
 - Bewegungsspiele rund ums Gleichgewicht im 1. und 2. Lebensjahr
- Für Gruppen wie z. B. Krabbelgruppen, Elterntreffs und Kinderkrippen gibt es zusätzlich die Möglichkeit individuelle Termine für Ernährungskurse mit Theorie und Kochpraxis in der Landwirtschaftsschule Ansbach oder Dinkelsbühl zu buchen.

Anmeldung / Weitere Infos

Bitte spätestens 5 Tage vor Kursbeginn unter www.aelf-an.bayern.de/ernaeh-rung/familie anmelden oder per E-Mail: Margit.Hanselmann@aelf-an.bayern.de bzw. Telefon 09851/5777-10 (nur vormittags)

Das Sachgebiet 2.1 Ernährung und Haushaltsleistungen freut sich über Verstärkung des Teams!



Seit Juni 2020 verstärkt die Hauswirtschaftsrätin **Susanne Feicht** das Kolleginnen-team. Frau Feicht ist Lehrkraft für Theoriefächer an der

Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft. An den beiden Schulstandorten Ansbach und Dinkelsbühl unterrichtet sie aktuell die Fächer Berufswirtschaft und Arbeitspädagogik, Haushalts- und Finanzmanagement sowie Projektmanagement als Teil des Fachs Unternehmenführung. Neben weiteren allgemeinen Aufgaben im Bereich Bildung ist sie Ansprechpartnerin für Soziale Landwirtschaft.



Ebenfalls neu ist Fachlehrerin **Christina Kiener**. Frau Kiener unterrichtet die Praxisfächer Haus- und Textilpraxis und Haus-/Gartenbau an den

Schulstandorten Ansbach und Dinkelsbühl. Des Weiteren ist sie als Ansprechpartnerin für Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen tätig.



Außerdem ist
H a u s w i r t -
s c h a f t s r ä t i n
**Andrea Thör-
mer** nach einem
Jahr Elternzeit
wieder im
Dienst. Sie un-
terrichtet an der
L a n d w i r t -

schaftsschule Abteilung Hauswirt-
schaft an den Standorten Ansbach und

Dinkelsbühl die Fächer Ernährungs-
lehre sowie Familie und Soziales und
hat die Semesterleitung in Ansbach.
Neben weiteren Aufgaben in der Bil-
dung, unter anderem der Meistervor-
bereitung, ist Sie zuständig für die
Qualifizierung zur Referent/in für
Hauswirtschaft und Ernährung und
den Verleih der vorhandenen Lern-
materialien im Bereich Ernährung, die
gerne angefragt werden können.

vlf Ansbach
vlf Dinkelsbühl
vlf Rothenburg

1. Vorsitzende/r

Ernst Schmidt
Ruth Maurer
Helmut Siller

2. Vorsitzende/r

Claudia Nölp
Stefan Biermeyer
Erna Korn

Geschäftsführer: Hartmut Schwinghammer

Geschäftsstellen: Rettistr. 56, 91522 Ansbach,
Tel.: 0981/8908-100, Fax: 0981/20361-199

Luitpoldstr. 5, 91550 Dinkelsbühl,
Tel. 09851/5777-10, Fax: /5777-50

Impressum

Herausgeber: vlf Ansbach, vlf Dinkelsbühl, vlf Rothenburg o.d.T.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Verantwortlich: Hartmut Schwinghammer, Amt für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Druck: Lerchl Druck e.K.,
Liebigstr. 32, 85356 Freising, www.lerchl-druck.de

